



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Harald Güller, Susann Biedefeld, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Reinhold Strobl, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Tasdelen, Inge Aures, Volkmarr Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild** und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

70 Jahre Bayerische Verfassung – Unser Bayern. Unsere Verfassung. Unser Auftrag

A) Problem

Freie Planstellen für Richter und Staatsanwälte sind gem. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) auf Grund einer Ausschreibung zu besetzen. Im Rahmen der Ausschreibung können sich alle Richter und Staatsanwälte bei Vorliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen um die jeweilige Planstelle bewerben. Dies gilt nicht für Eingangsstellen und die Stellen der Richter und Staatsanwälte, die von der Staatsregierung ernannt werden (Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayRiG). Es handelt sich hierbei um die Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Verwaltungsgerichtshofs, des Landessozialgerichts, der Landesarbeitsgerichte, der Finanzgerichte und die Generalstaatsanwälte (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayRiG).

Das Verfahren der Besetzung der Spitzenämter in den Gerichtsbarkeiten und bei der Staatsanwaltschaft ist intransparent und wird der Bedeutung der Ämter nicht gerecht. Die Beteiligung des Präsidialrats des jeweiligen Gerichtszweigs bzw. des Hauptstaatsanwaltsrats (vgl. Art. 35 Abs. 1 Nr. 1, Art. 48 Abs. 2 Nr. 1 BayRiG) vermag diese mangelnde Transparenz nicht aufzuwiegen.

Da es in Bayern keine Richterwahlausschüsse gibt, sind auch keine Abgeordneten an der Auswahl der für Spitzenämter in Betracht kommenden Richter und Staatsanwälte und an ihrer Ernennung beteiligt.

B) Lösung

Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Richtergesetz wird in der Weise geändert, dass alle freien Planstellen für Richter und Staatsanwälte mit Ausnahme der Eingangsstellen, also auch die Stellen, deren Inhaber von der Staatsregierung ernannt werden, auf Grund einer Ausschreibung zu besetzen sind.

Nur durch eine Ausschreibung kann erreicht werden, dass sich alle geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu Bewerbungen aufgerufen fühlen und sich bewerben. Das Besetzungsverfahren wird dadurch offener und transparenter.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen intransparenten Gesetzeslage.

D) Kosten

Dem Staatshaushalt entstehen durch die Änderung keine nennenswerten Ausgaben.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

§ 1

Art. 15 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 301-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„²Dies gilt nicht für Eingangsstellen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Mit der Änderung wird erreicht, dass auch die Stellen für Richter und Staatsanwälte, die von der Staatsregierung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Richtergesetz ernannt werden, aufgrund einer Ausschreibung zu besetzen sind. Die Ausschreibung behebt den bisherigen Mangel an Transparenz bei der Besetzung von Spitzenämtern in den Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaft in Bayern.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.